

# **Kindergartenvertrag**

zwischen der Gemeinde Bimöhlen  
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Ortsverband Bimöhlen des  
Deutschen Kinderschutzbundes  
nachfolgend „DKSB“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Errichtung eines Kindergartens**

- (1) Der DKSB verpflichtet sich, unter seiner Trägerschaft in Bimöhlen einen Kindergarten mit zwei Gruppen bis zu 22 Kinder zu führen. Für Bimöhler Kinder kann bei Bedarf die gesetzliche Höchstbelegung ausgenutzt werden.
- (2) Im Kindergarten wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr eine pädagogische Betreuung angeboten. Darüber hinaus wird bei Bedarf ein Früh- oder Spätdienst gegen Bezahlung angeboten.
- (3) Der Personalbedarf der einzelnen Kindergartengruppen wird mit zwei Fachkräften pro Kindergartengruppe (ein/e Erzieher/in und ein/e Kinderpfleger/in) vereinbart.

## **§ 2**

### **Trägerschaft**

- (1) Der DKSB betreibt den Kindergarten in eigener Verantwortung. Er erfüllt seine erzieherische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Einrichtung soll dazu dienen, den Erziehungsanspruch des Kindes im Sinne von § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zu erfüllen und die Eltern und/oder andere Erziehungsberechtigte im Sinne der §§ 4 + 5 des Kindertagesstättengesetzes bei der Erziehung ihrer Kinder zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Dem DKSB obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Er ist Arbeitgeber des Personals und übt das Hausrecht aus.

## **§ 3**

### **Zusammenwirken der Vertragspartner**

- (1) Der DKSB verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend den Bestimmungen und der Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz zu führen.
- (2) Die Gemeinde sichert dem DKSB bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Unterstützung und Förderung zu.

## **§ 4**

### **Aufnahme der Kinder**

- (1) Der Besuch des Kindergartens steht Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis zur Schulpflicht frei. *Kinder ab 2 Jahren werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Absprache mit dem Vorstand, dem Beirat, der Kindergartenleitung und dem Jugendamt aufgenommen.*
- (2) Kinder, die ihre Hauptwohnung in Bimöhlen haben, haben Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden.
- (3) Bei der Aufnahme der Kinder werden pädagogische wie auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.
- (4) Der DKSB gewährt Bildung und Erziehung in seiner Einrichtung auf der Grundlage und im Rahmen eines zwischen ihm und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages, für dessen sachgerechte Erfüllung der DKSB den Erziehungsberechtigten verantwortlich ist. Der Vertrag ist der Gemeinde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 5 Kostenregelung**

- (1) Die Gemeinde erstattet dem DKSB die laufenden ungedeckten Betriebskosten des Kindergartens, soweit sie sich im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes und der jeweiligen Landesverordnung halten.

Zu den Betriebskosten gehören Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten ergeben sich aus § 1, 3 und die Sachkosten sind:

- Versicherungen,
  - Beschaffungen,
  - Bastelmaterial,
  - Lebensmittel,
  - Fahrten,
  - Weiterbildung,
  - Lehrmittel,
  - Geschäftsbedarf,
  - Reinigung,
  - Nutzungsentgelt.
- (2) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben des Kindergartens abzüglich aller dem DKSB für die Einrichtung selbst zufließenden Einnahmen. (Elternbeiträge, Landes- und Kreiszuschüsse, Beiträge Dritter sowie sonstige Zuwendungen und Spenden).
  - (3) Der DKSB verpflichtet sich, den Kindergarten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei er eine sparsame wirtschaftliche Betriebsführung zusichert.
  - (4) Zur Deckung der Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben.
  - (5) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der Haushaltsberatung mit dem Finanzausschuss abgestimmt.

- (6) Die Gemeinde zahlt den Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Haushaltsentwurf für das betreffende Jahr, der bis zum 01.10. des Vorjahres vorzulegen ist.
- (7) Der DKSB hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens vorzulegen und darin die geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Evtl. Ausgleichszahlungen auf Grund der Abrechnung sind per 15. April des nachfolgenden Jahres vorzunehmen.
- (8) Der Gemeinde bleibt ein Prüfungsrecht der Jahresrechnung vorbehalten.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Beirat berät über wesentliche inhaltliche und organisatorische Belange der Kindertageseinrichtung, insbesondere über
  1. die Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
  2. die Aufstellung von Stellenplänen,
  3. die Festsetzung von Öffnungszeiten,
  4. die Festsetzungen der Elternbeiträge,
  5. die Einführung von integrativen Maßnahmen,
  6. die Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Ein Protokoll der Beratung ist den Mitgliedern und der Gemeinde auszuhändigen.

- (2) Der Beirat beschließt auf Grundlage von § 4, wie viele und welche Kinder aufgenommen werden, wenn mehr Anmeldungen als Kindergartenplätze vorhanden sind.
- (3) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - 2 Vertreter der Gemeinde
  - 2 Vertreter der Eltern
  - 2 Vertreter der pädagogischen Kräfte
  - 2 Vertreter des DKSB
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirates ist die oder der Vorsitzende des DKSB bzw. benannte Vertreter. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist ein Vertreter bzw. Vertreterin der Gemeinde.
- (5) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf, einzuberufen. Wenn mindestens 2 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es verlangen, ist der Beirat innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Sie kann in dringenden Fällen unterschritten werden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Trägerschaftsübertragung**

- (1) Sollte der DKSB den Betrieb des Kindergartens einstellen, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der DKSB hat in diesem Fall bei der Überleitung des Kindergartens in die Trägerschaft der Gemeinde oder eines anderen Trägers behilflich zu sein.
- (3) Alles nach dem 31.12.1992 angeschaffte Inventar fällt an die Gemeinde.

## **§ 8 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom *01.01.2007* in Kraft und ist gültig bis zum *31.07.2008*. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Kindergartenjahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragszeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom *11.12.2000* außer Kraft.
- (2) Sollten sich die für das Betreiben von Kindergärten zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag anzupassen.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (4) § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2006.

Bimöhlen, den

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzende DKSB)

\_\_\_\_\_  
(1. stellv. Vorsitzende DKSB)